

STADTKAPELLE
WALDENBUCH



Jugendordnung

Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V.

Beschluss: 06.10.2021 (Jugendhauptversammlung)

Inkrafttreten: 11.10.2021 (Ausschusssitzung 01/2021)

Inhalt der Jugendordnung:

§ 1 – Name und Wesen, Geschäftsjahr	3
§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck	3
§ 3 – Grundsätze.....	3
§ 4 – Mitgliedschaft	4
§ 5 – Aufgaben und Zweck.....	4
§ 6 – Organe.....	5
§ 7 – Die Jugendhauptversammlung	5
§ 8 – Der Jugendvorstand.....	6
§ 9 – Mitgliedsbeiträge	7
§ 10 – Geschäftsführung.....	8
§ 11 – Änderung der Jugendordnung	8
§ 12 – Auflösung der Jugendabteilung	8
§ 13 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	9

Zur sprachlichen Vereinfachung wird in der folgenden Jugendordnung nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch in gleichem Maße umfasst.

§ 1 – Name und Wesen, Geschäftsjahr

1. Die Jugendabteilung des Musikverein Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins. Sie bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Hauptvereins gemäß § 2 der Satzung des Hauptvereins. Sie ist eine untergeordnete Abteilung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Hauptvereins.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, analog der Regelung des Hauptvereins.

§ 2 – Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Die Jugendabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sie erstrebt keinen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Jugendabteilung wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 – Grundsätze

1. Die Jugendabteilung orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Sie tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein.
2. Die Jugendabteilung bekennt sich zum Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung des Landes Baden-Württemberg (Jugendbildungsgesetz BW). Sie bezeichnet sich nach diesem Gesetz entsprechend des § 2 als einen Träger der

außerschulischen Jugendbildung und anerkennt den hiermit festgelegten Förderungsgrundsatz.

3. Die Jugendabteilung ist parteipolitisch unabhängig.
4. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jungmusiker und Mitarbeiter bis zum 25. Lebensjahr. Beginn und Ende der Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 bzw. § 4 der Satzung des Hauptvereins.

§ 5 – Aufgaben und Zweck

1. Die fachliche Arbeit erstreckt sich unter anderem auf:
 - a. die musikalische Grundausbildung der Jugendlichen. Die Musikproben und Seminare finden nach den Richtlinien für die Jugendarbeit der Bläserjugend Baden-Württemberg statt.
 - b. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des musikalischen Kulturgutes.
 - c. die musikalische Ausbildung von Übungsleitern, damit diese die Befähigung musikalischer Unterweisung und Unterrichtung erlangen.
 - d. die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren des Kreis- und Landesverbandes.
 - e. die Teilnahme an den Jugendwertungsspielen des Kreisverbandes Böblingen.
 - f. die Bildung von Jugendorchestern und -gruppen. Bei öffentlichen Auftritten ist nach Anordnung des Jugendleiters oder des Jugenddirigents eine einheitliche Vereinskleidung zu tragen.
 - g. die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur.
 - h. die spätere musikalische Mitwirkung in der Stadtkapelle, abhängig vom jeweiligen Ausbildungsstand. Es besteht die Möglichkeit, in einer Übergangsphase in beiden Orchestern zu musizieren.
 - i. die Förderung der Zusammenarbeit mit der Musikschule Waldenbuch. Grundlage ist der mit dem Hauptverein geschlossene Ausbildungsvertrag.

2. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a. Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
 - b. Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter, Register- bzw. Stimmenführer sowie der Mitarbeiter.
 - c. die pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen sowie die Schulung der damit beauftragten Personen.
 - d. der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung.
 - e. die Persönlichkeitsbildung in allen Lehrveranstaltungen bei Mitarbeiterschulungen.
 - f. Fahrten zu Freizeiten.
 - g. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Kreisjugendring (KJR) über den Kreisverband Böblingen der Bläserjugend Baden-Württemberg.
 - h. die Mithilfe bei vereinseigenen Veranstaltungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

§ 6 – Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a. die Jugendhauptversammlung (§ 7).
- b. der Jugendvorstand (§ 8).

§ 7 – Die Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie soll nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung des Hauptvereins stattfinden. Sie kann auch als so genannte „virtuelle Versammlung“ („rein virtuell“ oder „hybrid“) durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung stattfindet wird möglichst bereits in der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt.
2. Zur Jugendhauptversammlung soll nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt durch die

- Jugendleitung in schriftlicher Form an alle Mitglieder der Jugendabteilung oder durch Bekanntmachung in den Stadtnachrichten der Stadt Waldenbuch.
3. Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung ist auf einen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefassten Beschluss des Jugendvorstandes einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 7 Nr. 2 entsprechend.
 4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung ab Vollendung des 10. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 18 Jahren kann stellvertretend durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
 5. Für alle Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nach § 7 Nr. 4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes.
 - b. die Entlastung des Jugendvorstandes.
 - c. die Entgegennahme des Jahresplanes.
 - d. die Änderung der Jugendordnung nach § 11.
 - e. die Durchführung von Wahlen der Jugendleitung, der Jugendvertreter und der Elternvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre. Die Wahl des Jugendvorstandes muss von der Generalversammlung gemäß § 10 Nr. 2 und § 7 Nr. 5e der Satzung des Hauptvereins bestätigt werden.
 7. Die Jugendhauptversammlung kann als gemeinschaftliches Organ Anträge in die Generalversammlung einbringen. Diese sind dann von der Jugendleitung zu vertreten.
-

§ 8 – Der Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus der Jugendleitung, den Jugendvertretern und den Elternvertretern zusammen.
 - a. Jugendleitung:

Die Jugendleitung besteht aus maximal fünf Jugendleitern. Mindestens ein Mitglied der Jugendleitung soll aktiver Musiker des Gesamtvereins sein. Die Jugendleitung bestimmt einen Sprecher der Jugendleitung, falls sie aus mehr als einer Person besteht. Es kann zusätzlich ein Stellvertreter ernannt werden. Der Sprecher der

Jugendleitung ist gemäß § 9 der Satzung des Hauptvereins Funktionsträger mit Sitz und Stimme im Ausschuss. Im Verhinderungsfall kann er einen Vertreter benennen.

Die Aufgaben der Jugendleitung sind:

- die Durchführung der Jugendhauptversammlung.
- Bindeglied zwischen Musikverein und Musikschule.
- die Überwachung der Einhaltung der Ausbildungsverträge.
- die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze, Aufgaben und des Zwecks dieser Jugendordnung.

b. Jugendvertreter:

Die Jugendvertreter sollen aktive Musiker aus den Reihen der Jugendabteilung sein. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und sich in die Arbeit der Jugendleitung beratend einzubinden. Die Anzahl ist nicht begrenzt.

c. Elternvertreter:

Die Elternvertreter sollen Erziehungsberechtigte der Jugendlichen der Jugendabteilung sein. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendleitung bei Bedarf entsprechend zu unterstützen und die Interessen der gesamten Jugendabteilung zu vertreten. Die Anzahl ist nicht begrenzt.

2. Aufgaben des Jugendvorstandes:

- a. Beratung und Beschlussfassung, welcher Jahresplan der Jugendhauptversammlung vorgelegt werden soll (§ 7 Nr. 6c)
- b. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung. Die Beschlüsse des Jugendvorstandes bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Vereins.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung der Aufgaben können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.
2. Bei minderjährigen Jugendlichen muss bei Eintritt in die Jugendabteilung mindestens ein Elternteil als förderndes Mitglied im Sinne des § 3 Nr. 3 der Satzung des Hauptvereins eintreten. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

3. Über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Jugendabteilung entscheidet diese in eigener Zuständigkeit.
 4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und Zustimmung des Hauptvereins.
-

§ 10 – Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden von der Jugendleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins geführt. Je nach betroffenem Ressort sollen andere Funktionsträger zur Beratung hinzugezogen werden.
 2. Rechte und Pflichten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
-

§ 11 – Änderung der Jugendordnung

1. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können von jedem Mitglied der Jugendabteilung, von jedem Mitglied des Jugendvorstandes sowie vom Vorstand des Hauptvereins jeweils bis vier Wochen vor der Jugendhauptversammlung schriftlich bei der Jugendleitung gestellt werden.
 2. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur von der Jugendhauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Jugendordnung bedarf zum Wirksamwerden der Bestätigung durch den Ausschuss.
 3. Im Übrigen gelten für Änderungen der Jugendordnung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
-

§ 12 – Auflösung der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fließt das gesamte Vermögen dem Hauptverein zur treuhänderischen Verwahrung zu, bis zu einer etwaigen, späteren Neugründung einer den Zweck dieser Jugendordnung erfüllenden Jugendabteilung. Sämtliche Akten sind an den Hauptverein abzugeben.
-

§ 13 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung wurde am 06.10.2021 mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung des Musikvereins Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. beschlossen.
2. Diese Jugendordnung wurde am 11.10.2021 in der Ausschusssitzung 01/2021 des Musikvereins Stadtkapelle Waldenbuch 1888 e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt.